

II-1103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1980 05 22

Z. 11 0502/36-Pr.2/80

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

456 IAB
1980 -05- 23
zu 458/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Hietl und Genossen vom 26. März 1980, Nr. 458/J, betreffend unrichtige Darstellung von Tatsachen im Prüfungsbericht des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. März 1979 über den Jahresabschluß der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Die in den Bescheid über den Prüfungsbericht der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich zum 31. Dezember 1978 aufgenommene Darstellung war zutreffend, weil die Ausfallhaftung des Landes Niederösterreich für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank eine Gefährdung der Gläubiger nicht ausschließt. Es besteht nämlich ein Unterschied darin, ob die Gläubiger ihre Gelder von der Bank selbst zu den vorgesehenen Terminen rückgezahlt erhalten oder ob sie gegebenenfalls die Ausfallbürgschaft des Gewährträgers - nach Konkurseröffnung und im Prozeßweg - geltend machen müssen, wobei sie Zinsverluste und Prozeßrisiken zu gewärtigen haben. Die Bestimmung des § 25 Abs. 4 des Kreditwesengesetzes stellt wörtlich auf die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Kreditunternehmung selbst ab und ist zudem im Zusammenhang mit § 25 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes zu lesen, wonach der Bundesminister für Finanzen bei seiner Aufsicht "... auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kreditapparat Bedacht zu nehmen" hat. Auch dies spricht dafür, daß der Bestand einer Ausfallbürgschaft für die Kriterien des § 25 Abs. 4 des Kreditwesengesetzes unbeachtlich ist.

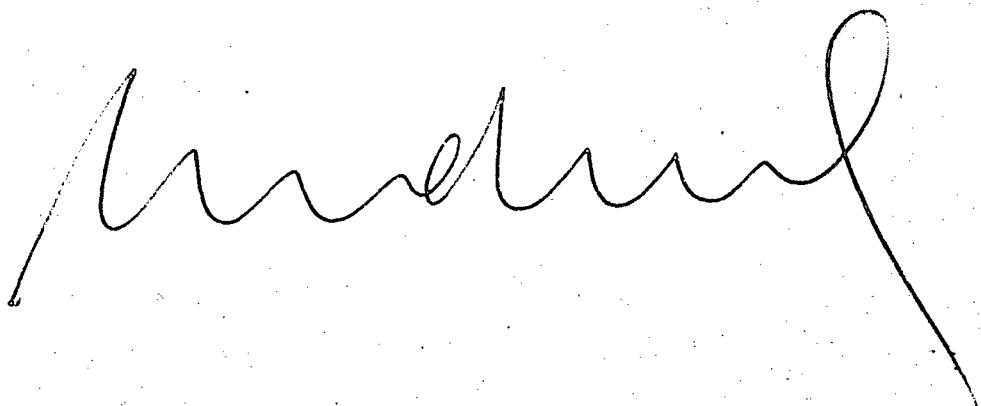
- 2 -

Zu 2:

Es wird auf die obenangeführten Ausführungen verwiesen, denen zu entnehmen ist, daß die getroffene Vorgangsweise notwendig und auch zielführend war.

Zu 3:

Die von Ihnen erwähnte Verunsicherung der Gläubiger und Schädigung der Bank ist, falls sie überhaupt eingetreten ist, nicht durch den Bescheid, der nur den Organen der Bank, deren stellvertretenden Aufsichtskommissär des Landes sowie der zum Abschlußprüfer der Landes-Hypothekenbank bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugestellt worden ist, verursacht worden, sondern erst durch Veröffentlichungen in der Zeitschrift "Profil", was aber nicht in der Verantwortung des Bundesministeriums für Finanzen liegt. Der Bescheid war nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Die Öffentlichkeit hätte daher ohne die erwähnten Publikationen mangels Kenntnisnahme auch nicht verunsichert werden können. Wie die Zeitschrift "Profil" zu ihren Informationen gelangt ist, entzieht sich der Kenntnis.

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long trailing line.